



# Vereinbarung (öffentlich - rechtlicher Vertrag)



## über die gemeinschaftliche Ausführung von Bauleistungen zu den Maßnahmen

### Grundhafter Straßenausbau Braunshain Schmölln, OT Braunshain einschließlich koordinierter Medienauswechslung

zwischen der  
vertreten durch den

**Stadt Schmölln**  
Bürgermeister, Herrn Sven Schrade

und dem  
vertreten durch den

**Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land (ZAL)**  
Werkleiter, Herrn Lars Merten

#### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schmölln und der ZAL kommen überein, die Ausschreibung zu den o.g. Baumaßnahmen als Gemeinschaftsmaßnahme vorzunehmen.
- (2) Die gemeinsame öffentliche Ausschreibung nach VOB und gemeinsame Baudurchführung dient der gesamtwirtschaftlichen Kostensenkung.
- (3) Art und Umfang des Straßenausbaues einschl. Nebenanlagen und des Neubaus der Abwasseranlagen bestimmen sich nach den erarbeiteten Plänen des Ingenieurbüros Stoll Bauplanung GmbH & Co. KG, Nikolaus-Otto-Straße 1, 08371 Glauchau.

#### § 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Vereinbarung dient der gemeinsamen Ausschreibung, der Vergabe, der Baudurchführung und der Kostenregelung. Die Bauausführung ist für 2022 geplant.
- (2) Der ZAL stellt der Stadt Schmölln die Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Abwasserleitungen zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Schmölln integriert die Ausschreibungsunterlagen als getrennte Bauteile in der gemeinsamen Ausschreibung.
- (4) Die Stadt Schmölln führt die VOB-gerechte Ausschreibung federführend in Benehmen mit dem ZAL durch.
- (5) Die Vergabe des Auftrages erfolgt an das wirtschaftlichste Gesamtangebot. Bei Vorlage aller Angebotsunterlagen entscheidet nur der Preis.

(6) Der Bau, die Bauüberwachung und die Abrechnung der gemeinsam an einen Baubetrieb vergebenen Leistungen erfolgt gemäß der in den getrennten Bauteilen ausgewiesenen Auftraggeberschaft (Stadt Schmölln und ZAL).

(7) Die Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben wird gemeinsam abgenommen.

### **§ 3 Kostenregelung**

(1) Im gemeinsamen Baufeld trägt die Stadt Schmölln die Kosten für das Aufnehmen des vorhandenen Straßenoberbaus bis zum Straßenplanum, die Verlegung der Straßenbeleuchtung bzw. deren Leerrohrsysteme sowie die Kosten für den Ausbau der in ihrer Baulast befindlichen Flächen einschließlich Straßenentwässerungsleitungen, -abläufen und deren Anschlussleitungen.

(2) Im gemeinsamen Baufeld trägt der ZAL die Kosten für die Herstellung der Abwasserleitungen (Aushub, Leitungsverlegung, Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens) unterhalb des Straßenplanums.

(3) Für Bauleistungen, die außerhalb des gemeinsamen Baufeldes von der Stadt Schmölln oder dem ZAL beauftragt wurden, erfolgt keine Kostenteilung gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen.

(4) Die Kosten für das Bauteil 01 – Allgemeine Leistungen werden anteilig im Verhältnis der Baukosten laut Vergabesummen zwischen den jeweiligen für die entsprechenden Bauteile ausgewiesenen Auftraggeber geteilt, von der Stadt Schmölln prüffähig abgerechnet und unmittelbar anteilig in Rechnung gestellt.

(5) Gemäß § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz beteiligt sich die Stadt Schmölln an den Kosten der Herstellung bzw. Erneuerung der Mischwasserleitungen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Für die Entwässerung der im zugehörigen Plan farblich hervorgehobenen Straßenabschnittes wird unter Verweis auf den Beschluss Nr. 05/2021 der Verbandsversammlung des ZAL ein Betrag in Höhe von **52.870,00 €** (311 m x 170,00 €/m) festgelegt.

(6) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich die Stadt Schmölln an den Kosten bis zu dem Betrag, den sie bei der Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Kostenbeteiligung aus § 3 Abs. (5) wird 21 Tage nach schriftlicher Anforderung durch den ZAL, frühestens jedoch 21 Tage nach Bauende fällig.

### **§ 5 Pflichten**

(1) Der ZAL ist verpflichtet, das Straßenwasser in die Kanalisation aufzunehmen und bis zum Vorfluter abzuleiten sowie die Abwasserleitungen, einschließlich der Kontrollschächte, ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Die Stadt Schmölln ist verpflichtet, bei der Einleitung des Straßenwassers in die Abwasserleitungen die Einleitungsbedingungen des ZAL (§15 der EWS des ZAL) einzuhalten.

## **§ 6 Vertragsanpassung**

(1) Salvatorische Klausel - Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame/durchführbare Bestimmungen, die dem mit den weggefallenen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahe kommen. Die Vertragspartner haben sich entsprechend zu einigen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

(2) Schriftform - Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Ein weitergehendes gesetzliches Formerfordernis bleibt unberührt.

## **§ 7 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Gera.

## **§ 8 Ausfertigung und Bestandteile des Vertrages**

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Bestandteil des Vertrages wird der Plan vom 07.12.2020.

Schmölln, den .....

Wilchwitz, den .....

.....  
Stadt Schmölln,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Schrade

.....  
ZAL,  
vertreten durch den Werkleiter,  
Herrn Merten



Projekt:

Vermerk:

Bearbeiter: Hr. Glück

07.12.2020 M 1:1568

